

Erklärung zum Elterneinkommen
für die Festsetzung eines Elternbeitrages gem. § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für den Besuch einer Kindergruppe, Kindertageseinrichtung und/oder die Betreuung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 und 90 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 62 SGB VIII (Datenerhebung)

zurück an: Stadt Münster
 Der Oberbürgermeister
 Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
 48127 Münster

Name, Vorname des Kindes/der Kinder	Geburtsdatum	Kindertageseinrichtung (Name) Kindertagespflege (Betreuungsperson)
Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz gewährt wird:		

Das Kind lebt/Die Kinder leben

im gemeinsamen Haushalt der Eltern, die

verheiratet zusammenleben
 nicht verheiratet zusammenleben

bei einem Elternteil, der

einen eigenen Haushalt hat
 im gemeinschaftlichen Haushalt
 mit anderen Personen lebt

bei Pflegeeltern

(Pflegegeld wird gewährt vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien/Jugendamt:)

Für ein oder mehrere Geschwisterkinder wird bereits ein Elternbeitrag oder ein Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege erhoben. Nachweise sind beigefügt.

1. Angaben zur Person des Vaters, der mit dem Kind/den Kindern zusammen lebt

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Anschrift:

erwerbstätig als

Ausbildung/Umschulung bis:

arbeitslos/nicht erwerbstätig

Beamter

Student bis:

Empfänger von ALG, ALG II oder
 von Leistungen nach SGB XII
 (s. beigefügten Bewilligungsbescheid)

2. Angaben zur Person der Mutter, die mit dem Kind/den Kindern zusammen lebt

Name, Vorname, Geburtsdatum:

Anschrift:

erwerbstätig als

Ausbildung/Umschulung bis:

arbeitslos/nicht erwerbstätig

Beamtin

Studentin bis:

Empfängerin von ALG, ALG II oder
 von Leistungen nach SGB XII
 (s. beigefügten Bewilligungsbescheid)

Mir/uns ist bekannt,

1. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe/n oder wenn die geforderten Unterlagen nicht eingereicht wurden.
2. dass das maßgebliche Einkommen jährlich unaufgefordert nachzuweisen ist.

Zu berücksichtigen ist in der Regel das Einkommen beider Elternteile. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Allerdings gehören zu dessen Einkommen auch Unterhaltsleistungen.
Das maßgebliche Einkommen ist nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen. Anzugeben sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten, negative Einkünfte aus anderen Einkommensarten sind nicht abzusetzen. Dies bedeutet, dass Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, sog. negative Einkünfte (Verlust bei einer Einkunftsart), diese nicht von den anderen Einkünften abziehen dürfen und dass Verluste des (zusammen veranlagten) Ehegatten nicht abgezogen werden dürfen.
Sie können Ihr maßgebliches Jahreseinkommen anhand der Berechnungshilfe ermitteln oder dem Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres entnehmen, wenn sich voraussichtlich keine Änderungen ergeben.

Ich/wir versichere/versichern, dass meine/unsere nachfolgenden Angaben zum Einkommen richtig und vollständig sind:

Meine/ unsere positiven Einkünfte des laufenden Kalenderjahres
(Erläuterungen zum Begriff „positive Einkünfte“ entnehmen Sie bitte der Berechnungshilfe)

betragen **lt. beigefügten Unterlagen/Nachweisen**

0 bis 20.000 €	bis 50.000 €
bis 25.000 €	bis 62.000 €
bis 37.000 €	über 62.000 €

Das v. g. Jahreseinkommen entspricht dem Jahreseinkommen des letzten Kalenderjahres lt. beigefügtem Einkommensteuerbescheid.

Das Jahreseinkommen kann noch nicht bestimmt werden, es beträgt voraussichtlich €

Das Einkommen wird sich während der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung bzw. der Betreuung in Kindertagespflege voraussichtlich

nicht ändern ändern zum

Grund/Erläuterungen:

Ich bin damit einverstanden, dass die Arbeitsgemeinschaft Münster Auskunft über den Bezug von Leistungen erteilt.

Ort, Datum

Unterschriften